

zur Aufnahme der Feder, die mit ihrem einen Ende an der Achse *a*, mit ihrem anderen Ende an der Schale *c* befestigt ist. Jede Schale hat auf ihrem Umfang einen Zahnkranz, von denen der eine *f* zum Antrieb des Uhrwerkes, der andere *k* zum Aufzug der Feder dient. Zwei federnde, mittels Schrauben *q* festgehaltene Zungen *o*, die in eine Einschnürung *p* der Schale *c* eingreifen, verhindern eine Verschiebung der oberen Schale.

Dadurch, dass die Zungen *o* biegsam sind, braucht man nur die eine zu lösen, um die Schale *c* anheben und eine Ausbesserung, bezw. Auswechslung der Feder vornehmen zu können, wodurch diese Arbeiten wesentlich beschleunigt werden.

Unlauterer Wettbewerb.

Ein Urteil wegen unlauteren Wettbewerbs in Höhe von **100 Mk. Geldstrafe, Tragung der Kosten** und der Veröffentlichung in zwei Weissenfelder Zeitungen fällt am 15. März nach zweistündiger Verhandlung das Schöffengericht zu Weissenfels. Der Uhrenhändler Franz Eberhardt hat von April bis Juni vor. Jhrs. einen Ausverkauf hauptsächlich an Uhren vorgenommen und soll durch Veröffentlichungen in Reklamen, Inseraten u. s. w., in denen er Uhren anbot, den Anschein eines besonders günstigen Kaufangebots erweckt haben. Der Uhrmacherverein Weissenfels befasste sich mit der Sache und wurde gegen E. auf Grund des Gesetzes wegen unlauteren Wettbewerbs klagbar. Ein Bücherrevisor und ein Sachverständiger haben nun, soweit dies möglich war, die Warenbestände, die Einnahmen und namentlich die Nachbestellungen geprüft und herausgefunden, dass E. bald nach Eröffnung des Ausverkaufs und auch später noch Waren und Uhren in verschiedenen Posten bezogen hat. Der Sachverständige, Herr Rob. Freygang aus Leipzig, bezeichnet in seinem schriftlichen und mündlichen Gutachten diese Nachbestellungen als in keinem Verhältnis zu dem vorhandenen Bestände stehend.

Der Vertreter der Anklagebehörde ist der Ansicht, dass sich der Beklagte schuldig gemacht hat und bezog sich hauptsächlich auf das Sachverständigen-Gutachten, er beantragte 150 Mk. Geldstrafe, eventuell einen Monat Gefängnis. Der Rechtsanwalt der Klagpartei hob hervor, dass sich der Weissenfelder Uhrmacherverein zur Klage veranlasst gesehen hat, ebenfalls hat die Dresdener Zwangsinnung sich bereits mit E., als dieser noch in Dresden weilte, befasst. E. hat auch schon von vornherein die Absicht des Ausverkaufs gehabt und schliesst er sich wegen der Bestrafung dem Amtsanwaltsantrag an.

Der Rechtsanwalt des Beklagten erwiderte, dass die Dresdener Vorfälle ebenso ausser Ansatz bleiben müssen, wie die nur sehr mutmassliche Annahme der früheren Absicht eines Ausverkaufs. Weiter bestritt er, dass E. den Anschein irgend eines günstigen Kaufangebots erwecken wollte, und meinte weiter, dass der Sachverständige die reine Objektivität, nachdem dieser doch Vorsitzender des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher ist, also einer Organisation zur Bekämpfung solcher zum gegenwärtigen Termine stehender Vorfälle, doch nicht so habe, wie ein Unbeteiligter. Er regte an, noch einmal Beweis darüber zu erheben, wie stark das Lager und inwieweit der Beklagte auf Grund noch laufender Verträge verpflichtet gewesen sei, Uhren weiter anzunehmen, bezw. zu beziehen. Sollte das Gericht sich dem nicht anschliessen, so bleibe er bei seiner Ueberzeugung, dass dem Angeklagten irgend eine strafbare Absicht vollständig fern geblieben sei, und bitte um Freisprechung. Nach kurzer Replik und Duplik der beiden Anwälte zog sich der Gerichtshof zur Beratung zurück und fällte nach etwa einer halben Stunde das eingangs erwähnte Urteil.

Bald nach dem gefällten Urteil hat der Betreffende Inserate nachfolgenden Wortlaut erlassen; der Leser wird keines weiteren Kommentars bedürfen.

Zur Beachtung!

Da ich ursprünglich beabsichtigte, mein Uhrengeschäft aufzugeben, um ein Musikinstrumentengeschäft zu errichten, auch

ein weiteres Lokal gemietet hatte, machte ich Ende April 1906 Ausverkauf. Das Projekt zerschlug sich, ich mietete mein jetziges Lokal von neuem und stellte den Ausverkauf Ende Juni 1906 wieder ein. Die hiesige Innung hat sich veranlasst gefühlt, gegen mich zu klagen, und bin ich wegen eines nachbezogenen Warenpostens kouranter Taschenuhren in eine Geldstrafe von 100 Mk. genommen worden, da der Vorsitzende des Uhrmacherverbandes (!) als Sachverständiger aussagte, der Posten sei zu gross. Da das Gesetz Nachbezüge in gewissem Umfange (dehnbarer Begriff) zulässt, so ist es Ansichtssache des Sachverständigen.

Trotz bedeutend erhöhter Einkaufspreise verkaufe weiter zu den denkbar billigsten Preisen.

Robert Eberhardt, Uhrmachermeister, Jüdenstrasse.

Aus Breslau.

Ein Kaufmann von auswärts hatte ein Konkurswarenlager erstanden und den Verkauf der Waren in Annoncen der hiesigen Tagesblätter in der Form angekündigt: **Schlussausverkauf aus der Lewy'schen Konkursmasse zu bedeutend herabgesetzten Preisen etc.**

In der Tatsache, dass in den Inseraten nicht zum Abdruck gebracht war, dass der Ausverkauf von einem Käufer des Konkurswarenlagers veranstaltet wurde, sah das Gericht — nachdem ein Antrag auf Bestrafung des Kaufmanns wegen unlauteren Wettbewerbs eingegangen war — eine Irreführung des Publikums, das in den Glauben habe versetzt werden können, es handle sich um einen vom Konkursverwalter ausgehenden gerichtlichen Ausverkauf, und den Tatbestand des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erfüllt und verurteilte den Angeklagten deshalb zu 20 Mk. Geldstrafe.

Das Deutsche Museum.

III. 1)

An dem Kreisseilbetrieb von Prof. Reuleaux ist zur Erzielung der nötigen Seilspannung die Achse eines der Räder in eine die Horizontalverschiebung zulassende Führung eingelagert, in der das Rad, von einer Schere umfasst, durch ein Gewicht nach der dem Seiltrieb entgegengesetzten Richtung hin in stetem Zuge erhalten wird. An einer zweiten Stelle läuft der Gewichtszug der Seilspannung über einen auf Schienen sich bewegenden Wagen. Um die Bewegungswiderstände zu überwinden, trägt die Achse der grossen Hauptseilscheibe ein grosses Schwungrad, wie bereits im vorigen Aufsatz kurz erwähnt wurde.

Wir haben aus der Abteilung Kinematik eine Anzahl von Kurbeltriebmodellen erwähnt und an ihnen gesehen, dass jeder Punkt gezwungen ist, ganz bestimmte Bewegungen relativ (bedingungsweise) gegen die anderen Punkte zu machen. Diese und die noch zu besprechenden Objekte führen uns die Möglichkeit vor Augen, mit zusammengesetzten Körpern von bestimmten Formen durch Einwirkung von Kräften bestimmte Bewegungen auszuführen, unter denen die mechanische Arbeit der Triebkraft zur Wirkung gebracht werden kann. Der Konstrukteur und Mechaniker steht aber meist vor der Aufgabe, für eine bestimmte Bewegung (zur Erzielung einer Tätigkeit) die Formen und ihre Zusammensetzungen zu einem maschinellen Ganzen erst zu suchen. Zu diesem Behufe muss er über die Leitung der Bewegung und die Uebertragung der Bewegung in allen ihren Möglichkeiten orientiert sein. Die Modelle des Museums erleichtern das ungemein. Wir lernen als Geradfürungen die Prismenführung und die verschiedenen Gelenkgeradfürungen kennen. Darunter den Ellipsenlenker und den Hypocykellenker. (Ein kleines, gezahntes Vollrad bewegt sich innerhalb eines gezahnten Hohlrades, wobei die Achsen der beiden Zahnräder miteinander verbunden sind. Jeder Punkt der Peripherie des [kleineren] Vollrades bewegt sich nun in einer geraden Linie.) Dann sahen

1) Der von Bubenhand an den Modellen angerichtete Schaden ist nur ein verhältnismässig geringer.